

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 2019

771. Brexit: Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 zur Vernehmlassung zum Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland eingeladen.

Das Vereinigte Königreich befindet sich auf Rang sechs der wichtigsten Schweizer Handelspartner. Laut Eidgenössischer Zollverwaltung exportierte die Schweiz 2018 Waren im Wert von 9,4 Mrd. Franken in das Vereinigte Königreich und importierte Waren im Wert von 7,7 Mrd. Franken aus dem Vereinigten Königreich. Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich beruhen heute massgeblich auf den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Diese verschiedenen Abkommen bewirken eine Verringerung oder Beseitigung von Handelshemmnissen und -diskriminierungen. Nach dem Austritt aus der EU werden diese Abkommen für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein, sodass für die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich lediglich noch die anwendbaren WTO-Regeln gelten würden, was Zollbelastungen und nicht tarifäre Handelshemmnisse für beide Seiten zur Folge hätte.

Um die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen und den gegenseitigen Marktzugang auch nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs beizubehalten, haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich am 11. Februar 2019 ein Handelsabkommen unterzeichnet. Es übernimmt soweit möglich die wirtschafts- und handelsbezogenen Rechte und Pflichten aus den Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Zudem dehnt das Zusatzabkommen zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und dem Fürstentum Liechtenstein die relevanten Bestimmungen gemäss dem Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein auf das Gebiet Liechtensteins aus. Mit dem Handelsabkommen wird ein rechtliches Vakuum verhindert, das erhebliche Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zur Folge haben und insbesondere zu einer geringeren Wertschöpfung und sinkenden Steuereinnahmen führen könnte.

Allerdings kann das Handelsabkommen aufgrund der heute noch ungeklärten künftigen Rechtslage zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU die Beibehaltung des heutigen Zustandes nicht in allen Bereichen der einschlägigen Abkommen Schweiz-EU gewährleisten. Dies betrifft einige Einschränkungen im Agrarabkommen (Äquivalenzanerkennung von Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, Biologische Landwirtschaft und Veterinärabkommen), die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Äquivalenzanerkennung verschiedener industrieller Produktbereiche) sowie den Wegfall des Abkommens über Zollerleichterung und Zollsicherheit. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben deshalb vereinbart, ihren Dialog zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen fortzusetzen. Zu diesem Zweck haben das Staatssekretariat für Wirtschaft und das Departement für International Trade ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, in dem sie ihre Absicht bekunden, weiterhin auf Ersatzlösungen für die nicht anwendbaren Bereiche der relevanten Abkommen Schweiz-EU hinzuarbeiten und exploratorische Gespräche über ein neues Abkommen zu führen, um das Handelsabkommen im gegenseitigen Interesse zu modernisieren, zu ergänzen und anzupassen.

Das Handelsabkommen kommt erst dann zur Anwendung, wenn die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU auf das Verhältnis Schweiz-Vereinigtes Königreich nicht mehr anwendbar sind. Dies wird, sofern der Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht weiter hinausgeschoben wird, frühestens am 31. Oktober 2019 der Fall sein. Sollte es zu einem geregelten Austritt kommen, indem die EU und das Vereinigte Königreich das Ende November 2018 ausgehandelte Austrittsabkommen ratifizieren, bliebe das Vereinigte Königreich während einer Übergangszeit bis Ende 2020 Teil des europäischen Binnenmarktes und der Zollunion. Während dieser Übergangszeit würden auch die bilateralen Abkommen mit der Schweiz anwendbar bleiben und das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich erst nach Ablauf dieser Übergangszeit zur Anwendung gelangen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail im Word- und PDF-Format an nina.taillard@seco.admin.ch sowie claudio.wegmueller@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit dem Handelsabkommen werden die geltenden Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich weitgehend beibehalten und Grundlagen geschaffen, um die bilateralen Beziehungen in Zukunft auszubauen. Dabei ist es unseres Erachtens besonders wichtig, dass die nichttarifären Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung technischer und regulatorischer Vorschriften weiter abgebaut werden und diese weitestgehend denjenigen der EU entsprechen.

Wir begrüssen es sehr, dass die Schweiz sich vorzeitig mit dem Brexit und den Konsequenzen für die Schweiz auseinandergesetzt und Lösungen gesucht hat. Dies gilt ausdrücklich für das vorliegende Handelsabkommen und auch für die bereits abgeschlossenen Abkommen in den Bereichen Luftverkehr, Landverkehr, Versicherungen, Zulassung zum Arbeitsmarkt und erworbene Bürgerrechte. Zum Handelsabkommen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli